

**LSU**LESBEN UND SCHWULE
IN DER UNION

Lesben und Schwule in der Union Baden-Württemberg | Februar 2022

Trans & Inter

Geschlechtliche Vielfalt.

Für Akzeptanz und Selbstbestimmung.

Am Anfang steht die Akzeptanz.

Jeder Mensch hat ein Geschlecht. Er ist darauf nicht zu reduzieren und doch macht die eigene Geschlechtlichkeit einen Menschen aus, bestimmt seine Identität wesentlich. Dieses Erkenntnis verpflichtet uns, mit Nachdruck und hoher Dringlichkeit an der gesellschaftlichen Entstigmatisierung und Entdiskriminierung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen zu arbeiten. Denn jeder Mensch hat ein Recht auf Akzeptanz und ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte unserer Gesellschaft. Im Falle von trans- und intergeschlechtliche Menschen geht es dabei zuvorderst um das Recht, ein Leben entsprechend der eigenen subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden. Diesem Recht wollen und müssen wir Geltung verschaffen.

Maßstab ist der einzelne Mensch.

Nicht allein äußerliche Geschlechtsmerkmale, mit denen ein Mensch geboren wird, bestimmen das Geschlecht eines Menschen. Wesentlich sind Denken und Fühlen; sie legen die eigene Geschlechtlichkeit ausschlaggebend fest. Diese Einsicht ist keine Meinung, sondern Maßstab im Umgang mit Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Sie entspricht dem Stand der Wissenschaft und dem Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts. Wer trans- und intergeschlechtlichen Menschen folglich gerecht werden will, muss ihre Perspektive zum Ausgangs- und Endpunkt aller Überlegungen und Maßnahmen machen. Es gibt keine höhere Autorität, die über Erleben, Empfinden und damit auch die geschlechtliche Identität eines Menschen entscheiden kann als jeder einzelne Mensch selbst. Trans- und intergeschlechtliche Menschen haben folglich ein Recht auf Selbstbestimmung.

Vielfalt als Herausforderung.

Selbstbestimmung setzt Stärke voraus; eine Stärke, die sich einerseits durch das Vermögen auszeichnet, für sich und seine Interessen eintreten zu können, andererseits aber auch mit einer ausgeprägten Reflektions-, Einsichts- und Urteilsfähigkeit einhergeht. Diese Stärke ist insbesondere bei Kindern und Heranwachsenden, manchmal auch bei Älteren, die durch ihr Denken, Fühlen und Erleben ihre bislang angenommene Identität infrage stellen, nicht oder nicht immer ausreichend gegeben.

Menschen, die auf der Suche nach ihrer Identität sind, erleben meist eine starke Verunsicherung. Während zu früheren Zeiten Normabweichungen tabuisiert waren und strikte, teils heute noch präzise Geschlechter- und Rollenbilder vor allem queere Menschen in eine ausweglose Enge geführt haben, eröffnet der gesellschaftliche Wandel inzwischen auch unbegrenzte Möglichkeiten an Vielfalt – und damit für die meisten Menschen leichtere Wege, um die eigene Identität zu finden und ihr entsprechend zu leben. So wie einfältige Geschlechtervorstellungen noch heute Menschen im Ringen um ihre geschlechtliche Identität im Weg stehen können, kann die neue Vielfalt an Möglichkeiten aber auch zu individueller Verwirrung und Überforderung führen.

Recht und Medizin müssen hier den richtigen Rahmen setzen, damit jeder Mensch auf seinem Weg zur persönlichen Geschlechtsidentität so gestärkt wird, dass er seine Unsicherheit verliert und damit stark und selbstbestimmt für sich leben und entscheiden kann. Dies kann sowohl bedeuten, tradierte Geschlechtervorstellungen aufzubrechen, genauso aber auch, scheinbar naheliegende Lösungen geschlechtlicher Vielfalt im Einzelfall infrage zu stellen. Für uns bedeutet Vielfalt immer wieder auch Herausforderung – nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für Menschen selbst. Wir wollen deshalb, dass insbesondere Menschen im Ringen um ihre geschlechtliche Identität – beim Zu-Sich-Selbst-Kommen – die Unterstützung bekommen, die sie brauchen: Persönlich, individuell, unvoreingenommen. Damit sie den richtigen Weg gehen können: Ihren Weg.

Transgeschlechtlichkeit.

Wir begreifen Vielfalt umfassend. So ist Transgeschlechtlichkeit nicht nur selbst Ausdruck der Geschlechtervielfalt, sondern drückt sich auch selbst vielfältig aus. Transidente Menschen kleiden sich manchmal anders, lassen manchmal ihre Namen ändern oder nehmen manchmal eine körperliche Geschlechtsangleichung vor. Das ist bei allen Trans-Menschen unterschiedlich und sehr individuell. Genauso unterschiedlich und individuell sind Menschen auch charakterlich. Während die einen vor allem Ermutigung brauchen, um aus Erwartungen ihres Umfelds oder der Gesellschaft auszubrechen, damit sie ihre Identität leben können, brauchen andere Hilfe dabei, sich und die eigene, individuelle Entwicklungsvariante wirklich zu verstehen und komplexe Abwägungen mit Blick auf die daraus zu ziehenden praktischen Schlussfolgerungen vorzunehmen. Es kann deshalb nie die eine naheliegende Lösung geben. Es kann nur immer wieder aufs Neue ein Verstehen-Wollen, ein Einlassen, eine individuelle Auseinandersetzung mit persönlichem Erleben und Empfinden transgeschlechtlicher Menschen geben.

So sicher und gefestigt einige transgeschlechtliche Menschen mit Blick darauf sind, welcher Weg für sie der richtige ist, so können sich – vor allem bei Heranwachsenden – Einstellung und Empfinden im Entwicklungsverlauf wieder ändern. In beiden Fällen gilt es, den Menschen gerecht zu werden. Wir wenden uns deshalb gegen jede Polarisierung in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Weder die pauschale Infragestellung der Transgeschlechtlichkeit noch eine Überidentifikation mit dem Thema dient den Menschen, die oft schwierigste Entscheidungen für sich zu treffen haben. Wir plädieren deshalb für Nüchternheit in der Debatte und einen individuellen Blick in jedem konkreten Fall.

Für uns heißt das: Transgeschlechtliche Menschen und Menschen, die mit ihrer geschlechtlichen Identität ringen, verdienen unsere grundsätzliche Solidarität und einen gelassenen, unaufgeregten Umgang mit ihrer ganz persönlichen Lebenssituation. Menschen können nur so selbstbestimmt handeln und entscheiden, wie wir *ihnen* und *ihrem* Denken und Fühlen breiten Raum, die nötige Zeit und unabhängigen Beistand bieten. Im Mittelpunkt muss stets der einzelne Mensch stehen, vorgefertigte Geschlechtervorstellungen klassischer oder progressiver Art müssen dahinter zurücktreten. Rigide Denkmuster und Extrempositionen, die ein Empfinden kategorisch befürworten oder ablehnen, verhindern eine unabhängige und damit selbstbestimmte Entscheidung. Sie drängen Menschen vielmehr dazu, sich vorgefertigten, einseitigen Schemata anzuschließen statt ihren ganz eigenen Weg zu gehen. Wenn wir dem Selbstbestimmungsrecht also ernsthaft Geltung verschaffen wollen, müssen wir dafür Sorge tragen, dass in jedem Einzelfall eine individuelle Lösung gefunden wird. Eine besondere Schutzpflicht besteht bei Kindern.

Selbstbestimmt Trans*

Insgesamt halten wir es für dringend geboten, die Verfahren zur Änderung des personenstandsrechtlich erfassten Geschlechts und geschlechtsspezifischer Vornamen zu vereinfachen. Änderung von Vornamen und Personenstand sind von vergleichsweise geringer Eingriffstiefe und können gegebenenfalls auch rückgängig gemacht werden. Vor diesem Hintergrund halten wir aufwendige Verfahren vor Amtsgerichten mit zwei Sachverständigengutachten für unverhältnismäßig und nicht mehr sachgerecht. Eine Begutachtung kann ohnehin nur wiedergeben, was die Person über sich selbst berichtet; selbst für den Fall, dass die Begutachtung weniger diskriminierend ausgestaltet ist als sie bislang von den meisten Betroffenen empfunden wird. Eine vorherige Beratung sollte sich daher allein am Bedarf der Betroffenen orientieren und bei Erwachsenen freiwillig bleiben.

Zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags sollte es ab einem Alter von 14 Jahren ausreichen, bei der Antragsbegründung darauf zu verweisen, dass Vorname und Geschlechtseintrag nicht der Geschlechtsidentität entsprechen. Die Altersgrenze wird damit begründet, dass Minderjährige ab 14 Jahren auch straf- oder religionsmündig sind. Bevor Minderjährige aber entsprechende Änderungsanträge stellen können, müssen sie einer Aufklärungspflicht unterliegen: Sie sind dahingehend zu beraten, welche rechtlichen und sozialen Folgen eine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag nach sich ziehen kann; insbesondere im Fall von mangelnder Unterstützung durch die Eltern.

Um Verbindlichkeit und Ernsthaftigkeit des Anliegens sicherzustellen und somit jeder unterstellten Beliebigkeit von Geschlechtlichkeit entgegenzutreten, sollte eine gewünschte Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags ein Jahr vor einer tatsächlichen, mit Kosten verbundenen Änderung beim Standesamt angezeigt werden müssen. Die Rechtfertigungsschwelle sollte mit dieser Fristenlösung also zwar erheblich gesenkt werden, aber – dafür sorgen auch die Verwaltungskosten – nicht vollständig entfallen.

Denn nur wenn Transgeschlechtlichkeit mit einer gereiften, gefestigten Identität in Verbindung gebracht werden kann, kann auch die für die Stärkung von Trans-Menschen so wichtige Akzeptanz gesamtgesellschaftlich verankert werden. Eine erfolgte Vornamens- und Personenstandsänderung sollte entsprechend auch erst nach einem Jahr wieder rückgängig gemacht werden können; eine weitere, anderweitige Vornamens- und/oder Personenstandsänderung, die sich an eine bereits erfolgte Änderung anschließt, sollte erst nach drei Jahren wieder möglich werden. Ehe und Elternschaft werden durch die Änderung der Geschlechtszuordnung nicht berührt.

Die Vornamens- und Personenstandsänderung begründet einen gesetzlichen Anspruch auf Neuausstellung von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten ebenso wie einen gesellschaftlichen Anspruch auf Anerkennung. Eine bewusste Missachtung von rechtlich wirksamen Vornamens- und Personenstandsänderungen durch Dritte soll den sanktionsbewährten Straftatbestand der Beleidigung erfüllen. Es liegt allerdings auf der Hand: Die Anerkennung ihres Geschlechts bleibt bei Trans-Menschen mit Besonderheiten verbunden. So müssen Trans-Menschen ohne Genitalangleichung – insbesondere im gynäkologischen und urologischen Bereich – einen ungehinderten Zugang zu der medizinischen Versorgung behalten, die ihren körperlichen Voraussetzungen entspricht. Gleichzeitig können eben jene körperlichen Voraussetzungen oder eine fehlende Personenstandsänderung weiterhin verhindern, dass sie – etwa bei Sportwettkämpfen oder in Frauenhäusern – ohne weiteres ihrer Geschlechtergruppe zugeordnet werden. Hier braucht es Verständnis auf allen Seiten. Ein reiner Sprechakt kann keinen letzten Rechtsanspruch begründen.

Von der Vornamens- und Personenstandsänderung unabhängig zu sehen, sind geschlechtsangleichende Behandlungen. Anders als Fragen des Namens- und Registerrechts wiegen irreversible körperliche Maßnahmen bedeutend schwerer. Die Herausforderung besteht darin, Menschen, die sich mit der Vorstellung einer körperlichen Geschlechtsangleichung tragen, so zu unterstützen, dass es zu keinen, teils nachhaltigen Schäden kommt. Sowohl die gewünschte Behandlung wie auch deren Unterlassen kann schwerwiegende Folgen haben und bestehendes Leid noch vergrößern. Menschen, die eine medizinische Geschlechtsangleichung in Erwägung ziehen, haben entsprechend Anspruch auf eine umfassende, offene und ausgewogene Begleitung. Nur so kann eine starke, selbstbestimmte Entscheidung der Betroffenen sichergestellt werden. Auch hier ist die besondere Schutzpflicht für Kinder hervorzuheben.

Möglichen Entwicklungen hin zu einer reinen Peer-Beratung oder zur faktischen Alleinentscheidung des Patienten bei Diagnostik und Behandlung erteilen wir angesichts der enormen Eingriffstiefe solch medizinischer Maßnahmen eine Absage. Für uns ist das Selbstbestimmungsrecht von Trans-Menschen untrennbar verbunden mit einer Schutzpflicht für Menschen, die sich mit dem Gedanken einer medizinischen Geschlechtsangleichung tragen, obwohl sie zur Verwirklichung ihrer Identität andere Hilfe benötigen.

Am Anfang einer umfangreichen Diagnostik muss deshalb immer eine unabhängige therapeutische Auseinandersetzung mit den sozialen und psychischen Voraussetzungen des Patienten stehen. Es gilt insbesondere auszuschließen, dass der Wunsch nach medizinischer Geschlechtsangleichung anderweitig zu lösenden Identitätskonflikten entspringt. Eine solide Diagnostik muss zum Ergebnis kommen, dass medizinische Maßnahmen wirklich helfen, einen krankheitswertigen Leidensdruck zu beenden, der durch eine fehlende Geschlechtsangleichung des Körpers begründet wird. Nur dann sollten medizinische Maßnahmen möglich werden, die den Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten durch die Solidargemeinschaft begründen. Eine eindeutig männliche oder weibliche Darstellung sollte für die Finanzierung unerheblich sein.

Damit Betroffene sich darauf verlassen können, dass sie professionelle Hilfe von unabhängigen, qualifizierten Spezialisten bekommen, wäre die Zertifizierung von Therapeuten zu prüfen. Voraussetzung einer solch staatlichen Zertifizierung könnte etwa die Erfüllung einer einschlägigen Fachlichkeit, einer Mindestanzahl an Diagnosesitzungen oder die Vorgabe sein, dass Diagnostiker und behandelnder Arzt nicht identisch sind. Sobald eine Geschlechtsdysphorie diagnostiziert wurde, können Arzt und Patient die medizinische Diagnostik und Behandlung im Einvernehmen miteinander gestalten. Gegen ausdrücklichen ärztlichen Rat sollte kein Behandlungsschritt möglich sein, für den die Solidargemeinschaft aufkommt.

Besondere Sorgfalt besteht im Zusammenhang mit Kindern und Heranwachsenden. Diese müssen je nach Einsichts- und Urteilsfähigkeit in alle Entscheidungen einbezogen und entsprechend berücksichtigt werden. Die Einwilligung der Eltern genügt ausdrücklich nicht, um Kinder oder Jugendliche zu behandeln. Auch hier muss die therapeutische und medizinische Diagnostik im Abwägungsprozess den Ausschlag geben. Der Umstand, dass immer mehr Jugendliche, insbesondere mit weiblichem Geburtsgeschlecht, eine medizinische Geschlechtsangleichung wünschen, muss unbedingt aufgeklärt werden. Auch gilt es, die langfristigen Auswirkungen solcher Eingriffe verstärkt zu evaluieren und den entsprechenden Behandlungen zugrunde zu legen; unter besonderer Berücksichtigung der Fälle, in denen Behandlungsschritte bereit wurden.

Selbstbestimmt Inter*

Mit Blick auf die Akzeptanz von Intergeschlechtlichkeit ist es notwendig, medizinisch nicht notwendigen Behandlungen an einwilligungsunfähigen intergeschlechtlichen Kindern noch strikter vorzubeugen. Zwar wird die körperliche Unversehrtheit sowie die geschlechtliche Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Kinder seit 2021 formalrechtlich weitgehend geschützt. Die wissenschaftlich widerlegte Binarität der Geschlechter darf jedoch nicht länger Orientierungspunkt ärztlicher Praxis sein, die noch zu oft medizinisch nicht angezeigte normangleichende Genital-Behandlungen bei Kindern zur Folge haben.

Zum Schutz der Betroffenen müssen Informations- und Sanktionsmöglichkeiten, Verjährungsfristen und Entschädigungsansprüche auf den Prüfstand. Ziel muss es sein, durch den Abbau rechtlicher und praktischer Hürden die individuelle Rechtsdurchsetzung künftig zu verbessern und damit intergeschlechtliche Menschen von Anfang an in eine Position der Stärke zu bringen. Es geht auch darum, bereits begangenes Unrecht aufzuarbeiten und zu entschädigen.

Außerdem: Wenn intergeschlechtliche Menschen ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen ändern möchten, ohne die bislang vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung vorlegen zu wollen, sollte ihrem Änderungswunsch beim Standesamt – wie Trans-Menschen auch – ohne Rechtfertigungsdruck über die oben erläuterte Ein-Jahres-Frist entsprochen werden. Mit den nunmehr möglichen Geschlechtseinträgen „offen“ und „divers“ wurden nichtbinären Menschen im Personenstandsrecht ausreichend Optionen eröffnet.

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Um nichtbinäre und transidente Menschen in ihrer Identität zu stärken, muss geschlechtlicher Vielfalt in Bildung, Medizin und Medien angemessen Rechnung getragen werden. Es geht insbesondere um eine hinreichend profilierte Aus- und Weiterbildung aller Personen, die in Kindergärten, Schulen sowie im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich mit trans- und intergeschlechtlichen Menschen betraut sein können. Nichtbinäre und transidente Menschen müssen sich insbesondere beim Gang zum Arzt oder im wichtigen Entwicklungsumfeld von Bildungseinrichtungen verstanden und angenommen fühlen können. Im Bemühen um gegenseitiges Verständnis, aus dem Akzeptanz erwachsen kann, sollten ferner alle Seiten zu einem entspannten Umgang mit unserer Alltagssprache finden. Für viele ist Gendern Ausdruck des Respekts gegenüber geschlechtlicher Vielfalt, für die meisten ist es dagegen weder Aufgabe der Alltagssprache, Vielfalt selbst abzubilden, noch wird angenommen, Alltagssprache sei dazu adäquat imstande. Gendern sollte daher im gesellschaftlichen Miteinander weder vorausgesetzt noch bekämpft werden.